

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung des Wassergewinnungsverbandes Pfaffenrot – Spielberg – Etzenrot

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBI. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung vom 4. April 2023 (GBI. S. 137, 142), in Verbindung mit § 14 der Verbandssatzung vom 05.07.1989, hat die Verbandsversammlung am 17. Juli 2023 folgende SATZUNG zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 – Baukostenverteilung – erhält folgende Fassung:

- (1) die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Wassergewinnungsanlagen trägt der Zweckverband.
- (2) Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.
- (3) Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten. Die Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde		Einwohnerzahl am 30.06.2021	Beteiligungsquote in %
Marxzell	für die Ortsteile Pfaffenrot und Marxzell	2.692	34,97
Karlsbad	für den Ortsteil Spielberg	2.791	36,26
Waldbronn	für den Ortsteil Etzenrot	2.215	28,77
Insgesamt:		7.698	100,0

Eine Überprüfung der festgelegten Beteiligungssätze ist alle drei Jahre vorzunehmen. Eine evtl. erforderliche Änderung wird mit Beginn des Jahres wirksam, das auf das Jahr der Feststellung der Abweichung folgt.

§ 2

§ 10 – Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen – erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gem. § 20 des GKZ nur für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:
 1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Anlage 021/2023

2. An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende.
3. Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3

§ 7 – Verbandsversammlung – wird wie folgt ergänzt:

7. Der Verbandsvorsitzende kann eine Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des §15 Abs. 2a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Marxzell, 17. Juli 2023



(Sabrina Eisele, Verbandsvorsitzende)

Wassergewinnungsverband
Pfaffenrot-Spielberg-Etzenrot
- Rathaus Pfaffenrot -
Karlsruher Straße 2
76359 Marxzell